



# Herzlich willkommen!

## **Beteiligungsforum Verbandsnetzwerk zu juristischen Umweltfragen**

Berlin, 30. Juni 2023

**PROGRAMM**

<b>10.00 Uhr</b>	Begrüßung
<b>10.15 Uhr</b>	Aktuelles aus dem Rechtsschutz
<b>10.40 Uhr</b>	Kurzinput zur Weiterentwicklung der digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung
<b>11:10 Uhr</b>	Interview zum Aarhus-Jubiläum mit Prof. Thomas Schomerus, Mitglied des Aarhus Convention Committee Anschließend Fragerunde
<b>11:45 Uhr</b>	Kaffeepause
<b>12:00 Uhr</b>	Vortrag 2: Entwicklung der Beschleunigungsgesetzgebung: Artenschutz und Energiewende Anschließend Fragerunde und Diskussion
<b>12.45 Uhr</b>	Gemeinsames Mittagessen und Austausch Für die persönlich anwesenden Teilnehmer*innen wird ein leichtes Mittagessen bereitgestellt.
<b>13:30 Uhr</b>	Vortrag 3: Bundesverkehrswegeplan Anschließend Fragerunde und Diskussion
<b>14.00 Uhr</b>	Ende der Veranstaltung



# Aktuelles aus dem Rechtsschutz

**Beteiligungsforum Verbandsnetzwerk zu juristischen  
Umweltfragen**

Franziska Johanna Albrecht und Marie Bohlmann

Berlin, 30. Juni 2023

# Themenübersicht

- 1) Rechtsschutz auf EU-Ebene
- 2) Neuerungen im Umweltstrafrecht
- 3) SLAPP-Richtlinie
- 4) Rechtsprechung zu Rechtsschutzfragen (Auswahl)
- 5) Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

## Rechtsschutz auf EU-Ebene

- Die EU ist seit 2005 Vertragspartei der Aarhus-Konvention und daher verpflichtet, deren Vorgaben rechtlich umzusetzen.
- 2021: Anpassung des internen Überprüfungsmechanismus (*internal review mechanism*) durch Verordnung 2021/1767 vom 06.10.2021 zur Änderung der Verordnung Nr. 1367/2006.
  - Problem: Umsetzung noch immer unzureichend, bisher kein ausreichender Rechtsschutz gegen Beihilfeentscheidungen > ACCC/C/2015/128 Compliance-Verfahren gegen die EU.
- Weitere Reform geplant: Drei verschiedene Optionen zur Umsetzung, Konsultationsprozess hat bereits stattgefunden, Studie dazu soll bis Ende 2023 abgeschlossen werden.
- Schwierige Umsetzung erwartet: Erweiterter Rechtsschutz wird auch auf EU-Ebene von vielen als lästige Verzögerung wahrgenommen.

## Neuerungen im Umweltstrafrecht

- Überarbeitung der UmweltstrafrechtsRL 2008/99/EG: Entwurf 2021 vorgelegt, Trilogverhandlungen haben begonnen, EP vertritt deutlich strikere Position als Rat und hat verschiedene Ausweitungen eingebracht, u.a. zu den Themen Fischerei, Ökosystemleistungen und Ökozid.
- Entwurf enthält in Art 13 Vorgaben über den Schutz und die Unterstützung von Personen, die Umweltstraftaten melden.
- Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Entwurf (Art 14) im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gewährleisten, dass die betroffene Öffentlichkeit über geeignete Beteiligungsmöglichkeiten in Umweltstrafsachen verfügt > genaue Ausgestaltung ist den Mitgliedstaaten überlassen.
- Praktiker sehen Schwierigkeiten im Vollzug, viele unklare Rechtsbegriffe.

## SLAPP-Richtlinie

- Vorschlag für eine RL zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ = SLAPPs) aus dem April 2022.
- Ziel: Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Zivilgerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere Journalist\*innen und Menschenrechtsverteidiger\*innen angestrengt werden.
- Rat hat seine Position dazu vorgelegt, ab Juli Trilog-Verhandlungen.
- Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen der Richtlinie grundsätzlich.
- Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Richtlinie in der Praxis bewähren wird (hängt maßgeblich von der Umsetzung in den Mitgliedstaaten ab).

## Rechtsprechung zu Rechtsschutzfragen

- EuGH zur Verbandsklagebefugnis bei Typgenehmigung von Autos (Urteil vom 8. November 2022 – Rs. C-873/19): Auslegung von Art 9 Abs. 3 AK, Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, darf nicht verwehrt werden, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen Unionsrecht verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.
- VGH Kassel zur Beiladung eines Umweltverbands zum immissionsschutzrechtlichen Verpflichtungsrechtsstreit (Beschluss vom 18. August 2022 – 9 A 2501/20): Beiladung in einem Verpflichtungsklageverfahren, in dem eine unter § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG fallende Zulassungsentscheidung erstritten werden soll ist aufgrund von Art 9 Abs. 2 AK geboten.



## Rechtsprechung zu Rechtsschutzfragen

- VG Halle zur Anerkennung von Greenpeace (Urteil vom 1. Dezember 2022 – 4 A 102/22 HAL): § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG verstößt zwar gegen Völkerrecht, ist aber weiter anzuwenden, Voraussetzung für Verbandsklagerecht ist, dass Umweltschutz das primäre Ziel der Vereinigung ist, die Argumentation des Gerichts, warum dies bei Greenpeace nicht der Fall sein sollte, ist allerdings schwer nachvollziehbar.
- BVerwG zur Klagebefugnis unter Art. 9 Abs. 3 AK (Inntal-Süd-Verfahren) des BUND (Urteil vom 26.01.2023 - BVerwG 10 CN 1.23): EU-Recht gebietet, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG so anzuwenden, dass er einen Rechtsbehelf einer anerkannten Vereinigung nicht ausschließt, die eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls zur Alpenkonvention wegen einer Verkleinerung des bisherigen Landschaftsschutzgebiets rügt.



greenlegalimpact

# Entwurf für ein neues Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz

# Novelle des UmwRG

- GLI hat zusammen mit Dr. Franziska Heß einen Gesetzesentwurf erarbeitet
  - Veröffentlichung letzte Woche
- Novelle im BMUV geplant
- Ziele unseres Entwurfs:
  - **Rechtskonformität**
  - **Rechtssicherheit**
  - **Beschleunigung**
  - **Übersichtlichkeit, bessere Verständlichkeit**

# Unsere Forderungen

## Wir fordern:

- Generalklauseln statt enumerativem Listenprinzip (§ 1 UmwRG)
- Streichung völkerrechtswidriger Voraussetzung für Anerkennung von Umweltvereinigungen (§ 3 UmwRG)
- Modifikationen bei der Klagebegründungsfrist (§ 6 UmwRG)

## Außerdem sieht unser Entwurf vor:

- Systematische Neuordnung des Gesetzes
- Streichung unnötiger Zulässigkeitsvoraussetzungen (u.a. Beteiligungserfordernisse)
- Anhebung der Rechtsbehelfsfrist auf 2 Jahre
- Ausschluss materieller Präklusion
- U.v.m.

<https://www.greenlegal.eu/umwrg/>

## Formale Kritik am UmwRG

*„Die Form der Novellierung des UmwRG 2017 stellt ein – hoffentlich abschreckendes – **Musterbeispiel unübersichtlicher und schwer verständlicher Gesetzgebung** dar.“*

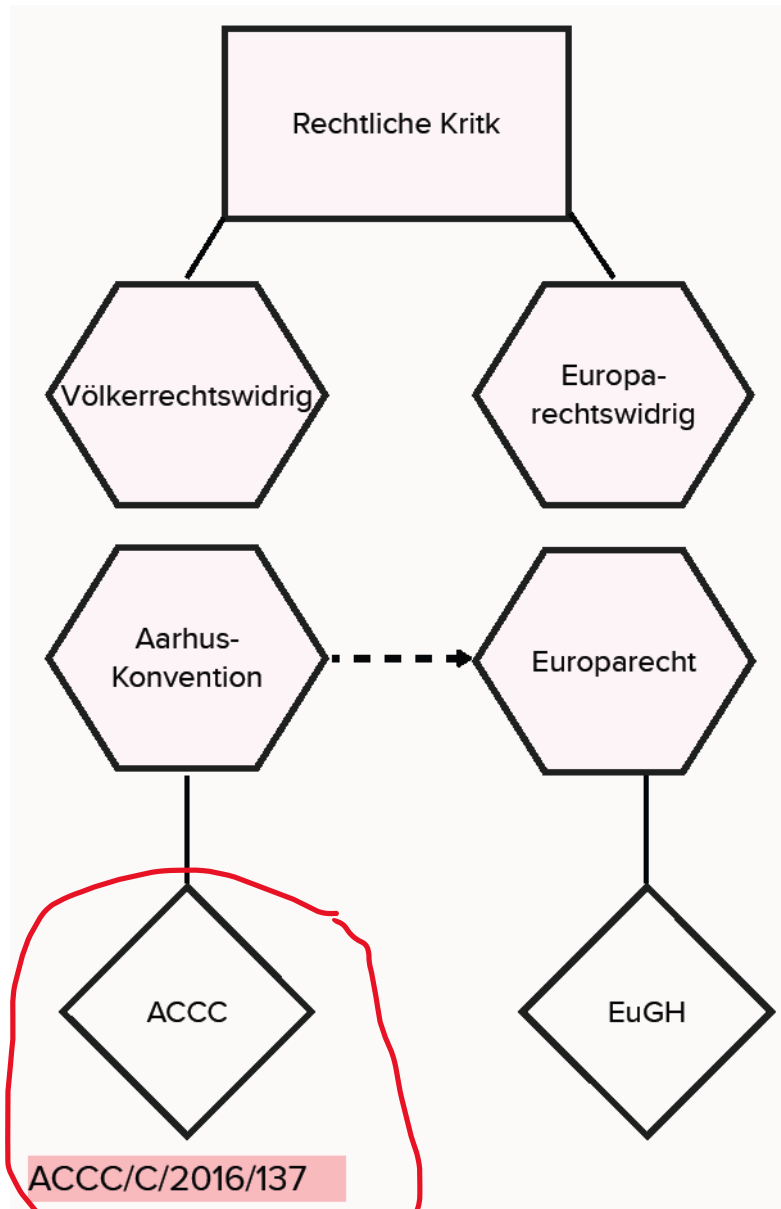
(Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 3, Rn. 206 )

§ 1 (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
    - a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
    - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
    - c) landesrechtlichen Vorschriften
 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;
  2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
    - 2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
    - 2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
  3. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
  4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach
    - a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
    - b) landesrechtlichen Vorschriften
 eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
  5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und
  6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.
- Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben
1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
  2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
  3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

# Rechtliche Kritik am UmwRG



# Rechtliche Kritik am UmwRG

## § 3 Abs. 1 UmwRG

Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.



## Rechtliche Kritik am UmwRG

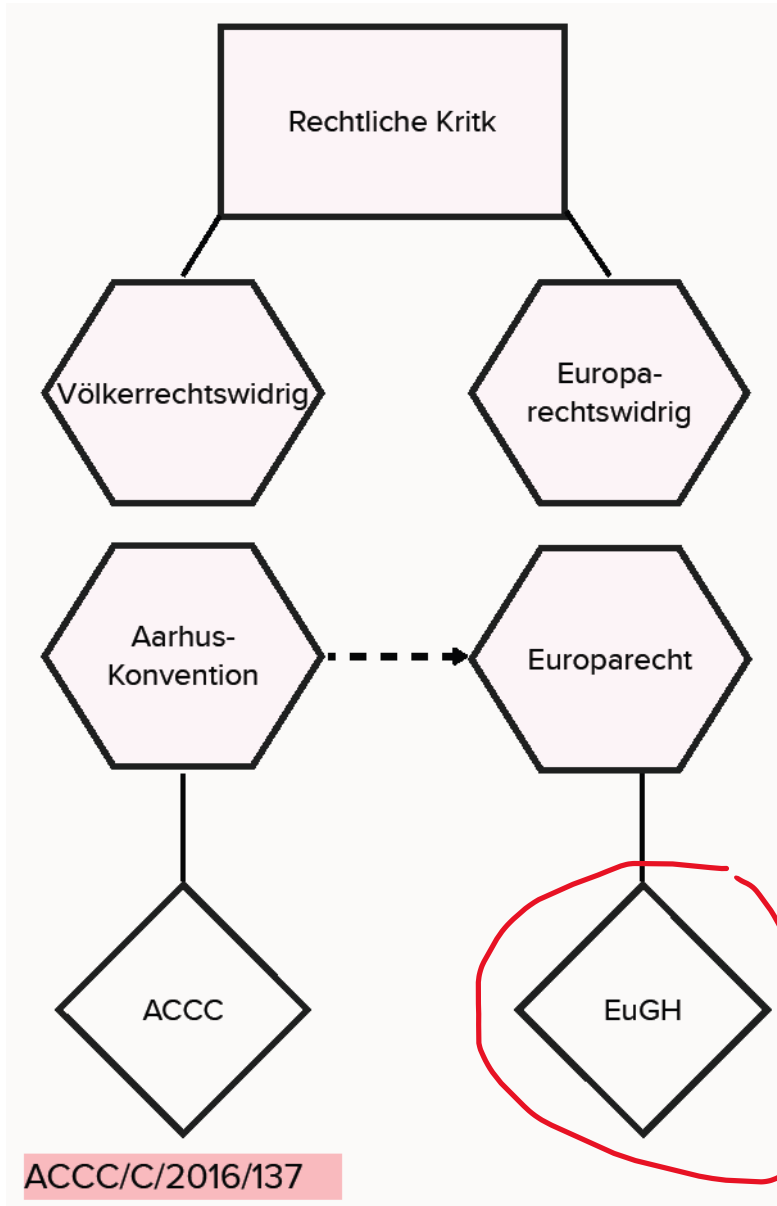
- ACCC/C/2016/137

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG = Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 AK

- Decision VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention:

*Recommends that the Party concerned **remove the requirement in section 3 (1), second sentence, No. 5, of the Environmental Appeals Act or any legislation that supersedes it that, to have access to review procedures under article 9 (2) of the Convention, non-governmental organizations promoting environmental protection must have open membership with full voting rights for members***

# Rechtliche Kritik am UmwRG



2016

EuGH: Slowakischer Braunbär II

2017

EuGH: Protect



2022

EuGH: Deutsche Umwelthilfe e. V. gegen BRD



§ 1 (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
    - a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
    - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
    - c) landesrechtlichen Vorschriften
 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;
  2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
    - 2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
    - 2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
  3. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
  4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach
    - a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
    - b) landesrechtlichen Vorschriften
 eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
  5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und
  6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.
- Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben
1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
  2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
  3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

## § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 2 UmwRG

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach

- a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
- c) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;

2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

Begründetheit: Verstoß der Entscheidung gegen Rechtsvorschriften, die für Entscheidung von Bedeutung

## § 1 Abs.1 S. 1 Nr. 2a – 6 UmwRG

2a .Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;

3. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;

4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

- a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
- b) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;

5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und

6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen

Zulässigkeit + Begründetheit: **Verstoß der Entscheidung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften**, die für Entscheidung von Bedeutung (§ 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG)

# Aarhus-Konvention

Art. 9 Abs. 2 AK:

Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, (...) Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht (...) haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6** [gilt]

Art. 6 Abs 1 AK

Jede Vertragspartei

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, **ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten** zugelassen werden;

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei **Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können**. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

Voller Prüfumfang

Prüfung: Verstoß gegen Rechtsvorschriften?

Art. 9 Abs. 3 AK:

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die **gegen umweltbezogene Bestimmungen** ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Eingeschränkter Prüfumfang,

Nur Prüfung: Verstoß gegen **umweltbezogene** Rechtsvorschriften?

## § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 2 UmwRG

1. **Zulassungsentscheidungen** im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach

- dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
- landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;

2. **Genehmigungen** für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

Begründetheit: Verstoß der Entscheidung gegen Rechtsvorschriften, die für Entscheidung von Bedeutung

## § 1 Abs.1 S. 1 Nr. 2a – 6 UmwRG

2a. **Genehmigungen** für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;

2b. **Entscheidungen** über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;

3. **Entscheidungen** nach dem Umweltschadensgesetz;

4. **Entscheidungen** über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

- Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, angenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch förmliche Entscheidung wird;

5. **Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge**, durch die an den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und

6. **Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen** zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen

Zulässigkeit + Begründetheit: **Verstoß der Entscheidung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften**, die für Entscheidung von Bedeutung (§ 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UmwRG)





# Unsere Forderung:

## ● Generalklausel statt Listenprinzip!

### § 1 Abs. 2 UmwRG-E

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von **Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** im Zusammenhang mit **Tätigkeiten**, für die eine **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann **oder die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können**.

(+) wenn **gegen Rechtsvorschriften verstoßen** wurde, die für die Entscheidung, Handlung oder Unterlassung **von Bedeutung** sind

### § 1 Abs. 3 UmwRG-E

Dieses Gesetz gilt ferner für Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Vereinbarkeit der von **Privatpersonen oder Behörden** vorgenommenen **Handlungen** und begangenen **Unterlassungen** mit **umweltbezogenen Rechtsvorschriften**, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht bereits unter Absatz 2 fallen.

(+) wenn gegen **umweltbezogene Rechtsvorschriften** verstoßen wurde, die für die Handlung oder Unterlassung von Bedeutung sind,

## § 6 UmwRG-E:

UmwRG (alt)	UmwRG-E
<p>§ 6 UmwRG (alt)</p> <p>Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen <b>ab Klageerhebung</b> die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird; die Frist läuft ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens.</p>	<p>§ 6 UmwRG-E</p> <p>(1) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen <b>ab Zugang der Behördenakte</b> die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 <b>und 3</b> Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt sind. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, <b>wenn in erster Instanz die Verwaltungsgerichte zuständig sind</b> oder der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.</p> <p>(3) <b>Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten ebenfalls Fristen zur Äußerung setzen</b>, deren Länge sich an der Frist nach Absatz 1 Satz 1 orientiert. Für Beigeladene gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Was macht Green Legal Impact Germany e.V.?

- Wir stärken das Recht als strategisches Mittel für den Umweltschutz. Wir unterstützen zusammen mit Anwält\*innen Verbände, Bürgerinitiativen und Aktivist\*innen bei juristischen Fragen.
- Wir bilden den juristischen Nachwuchs im Umwelt- und Klimaschutzrecht aus und organisieren Informationsveranstaltungen für die Klimabewegung.
- Wir initiieren Veränderungsprozesse und koordinieren Netzwerke für eine nachhaltige Verbesserung von nationalen und internationalen Umweltstandards.

+49 30 235 97 79-60

[post@greenlegal.eu](mailto:post@greenlegal.eu)

green  
legal  
impact.